



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband
Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

Bern, 20. September 2017

Revision des Wasserrechtsgesetzes: Wasserzinsregelung nach 2019; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Revision des Wasserrechtsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Der Gemeinderat erachtet es aufgrund des schwierigen energiewirtschaftlichen Umfelds als richtig, die Diskussion um die Wasserzinsen zu führen. Auch beachtet werden muss, dass der Anteil der Wasserzinsen mit 19 % mittlerweile einen erheblichen Teil der Gesteuerungskosten ausmacht. Dennoch ist es dem Gemeinderat ein Anliegen, insbesondere die Situation für die von der Diskussion betroffenen Gemeinden gebührend in die Überlegungen miteinzubeziehen und nicht das Preisargument zugunsten der Stromproduzenten allein ins Feld zu führen. Es gilt, die Vergangenheit ebenso wie die gegenwärtige Situation, aber auch die zukünftigen Herausforderungen in eine ausgewogene, finale Lösung miteinzubeziehen, um den betroffenen Gemeinden, den Stromproduzenten wie auch den Stromkonsumentinnen und -konsumenten eine langfristig stabile, faire und weitsichtige Lösung unterbreiten zu können.

Der Gemeinderat unterstützt die vorgesehene Übergangsregelung bis 2022 (Senkung des Wasserzinsmaximums von heute 110 Fr./kW_{br} auf neu 80 Fr./kW_{br}) angesichts der aktuell angespannten Situation und der mindestens teilweise fehlenden Alternativen. Er ist aber auch klar der Meinung, dass parallel grosse Anstrengungen unternommen werden müssen, um das künftige Marktdesign breit abgestützt, nahe der Marktrealitäten, flexibel und weitsichtig gestalten zu können. Das Herstellen einer Korrelation zwischen der Entwicklung des (am Markt realisierten) Werts des aus Wasserkraft produzierten Stroms und der Entwicklung der Wasserzinsen nach dem Auslaufen der befristeten Herabsetzung ist nach Meinung des Gemeinderats mittel- und langfristig zwingend. Den hierfür massgebenden (objektiv "richtigen") Referenzwert und das sachlich richtige Mass gilt es zu gegebener Zeit noch zu definieren. Die mit der Entwicklung des Strompreises einhergehenden Chancen

und Risiken sind zwischen den Beteiligten (wasserzinsberechtigten Gemeinwesen und Kraftwerksbetreibende) sachgerecht aufzuteilen.

Nicht unterstützen kann der Gemeinderat die seitens des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eingebrachte Variante einer differenzierten Herabsetzung (nur für "klar defizitäre" Kraftwerke ab 10 MW), setzt sie doch falsche volkswirtschaftliche Anreize. Es wäre unverantwortlich, ein finanzielles Defizit ohne eine Einschätzung der "Verschuldensfrage" mit tieferen Wasserzinsen "zu belohnen" und dadurch eine wasserzinsberechtigende Gemeinde entsprechend zu benachteiligen. Zudem wäre eine solche Differenzierung mit einem für alle Beteiligten unverhältnismässigen administrativen Aufwand verbunden im Zusammenhang mit dem Nachweis und der Prüfung der Anspruchskriterien.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichteremann
Stadtschreiber